

zu erwähnen, so dass seit seinem Tode sicherlich bereits einige Monate vergangen waren. Uebrigens fällt der Todestag des ersten Childebert 'X. Kalendas Ianuarii', also auf denselben Tag des Nachbarmonats nach Römischer Bezeichnung, was bei den nicht seltenen Verwechslungen, die in dieser Hinsicht im Mittelalter begegnet¹, immerhin hervorgehoben werden muss.

13) Da der Tod Theuderichs II. in das 18. Jahr des Königs fällt (Fredegar IV, 38/9, p. 140), ist er vor dem 22. Nov. 613 anzusetzen² (zum Jahre vgl. eb. I, 24, p. 34), jedenfalls einige Monate vorher, da sonst nicht genügende Zeit für die Ereignisse bis zum Siege Chlothars II. bleibt.

14) Sigbert II. starb im 30. Jahr Chlothars II. (eb. IV, 43, p. 142), also nach dem 1. Sept. 613. Da Chlothar II. nach der Vereinigung des ganzen Reiches noch 16 Jahre lebte (Fredegar IV, 42, p. 142), wird diese eher in das Jahr 613 zu setzen sein als in den Anfang von 614.

15) Chilperich I. wurde 584 wenigstens einige Tage nach dem 1. Sept. (Gregor VI, 45, p. 284) und vor Dezember (eb. VII, 11, p. 297) ermordet (vgl. Krusch, Forschungen S. 459). Da sein Sohn und Nachfolger Chlothar II. mindestens ein paar Tage vor dem 1. Okt. 629 im 46. Jahre der Herrschaft gestorben ist (vgl. 16), so fällt sein wie Chilperichs Tod in den Monat September, wenn auch der des Vaters auf einen früheren Tag als der des Sohnes. Racine hat den 5. Nov. als Todestag Chilperichs II. angegeben, was unmöglich ist (vgl. 29); er passt ebensowenig auf Chilperich I., wie Depoin (S. 209) meinte, der die sogleich (16) erwähnte Urkunde Dagoberts I. übersehen hat.

16) Chlothar II. starb im 46. Jahre (Fredegar IV, 56, p. 148), also 629/30, und nach dem 1. Sept. 629 (vgl. 15); den 18. Okt. des 46. Jahres erwähnt noch eine Grabschrift aus Briord (dép. Ain) an der Rhône (Corpus inscript. Lat. XIII, 1, n. 2476, wo ebenso wie bei n. 2478 die Bemerkung von Krusch, SS. R. Merov. II, 148, N. 4 übersehen ist), während der König am 8. April 630 nicht mehr am Leben war (vgl. das Diplom Dagoberts I. in der Vita Desiderii Cadurc. c. 13, SS. R. Merov. IV, 572; vgl. Krusch, Forschungen S. 466 f.). Dazu kommt eine unzweifelhaft nach dem Tode Chlothars ausgestellte Schenkungsurkunde Dagoberts, deren Echtheit Havet erwiesen hat (MG. Dipl. Merov.

1) Vgl. z. B. Rühl, Chronologie S. 73; Longnon, Obituaires de la province de Sens I, 1, p. XIII. 2) Das Herrscherjahr als dem Kalender angeglichen zu betrachten (vgl. Schnürer), scheint mir hier nicht möglich.